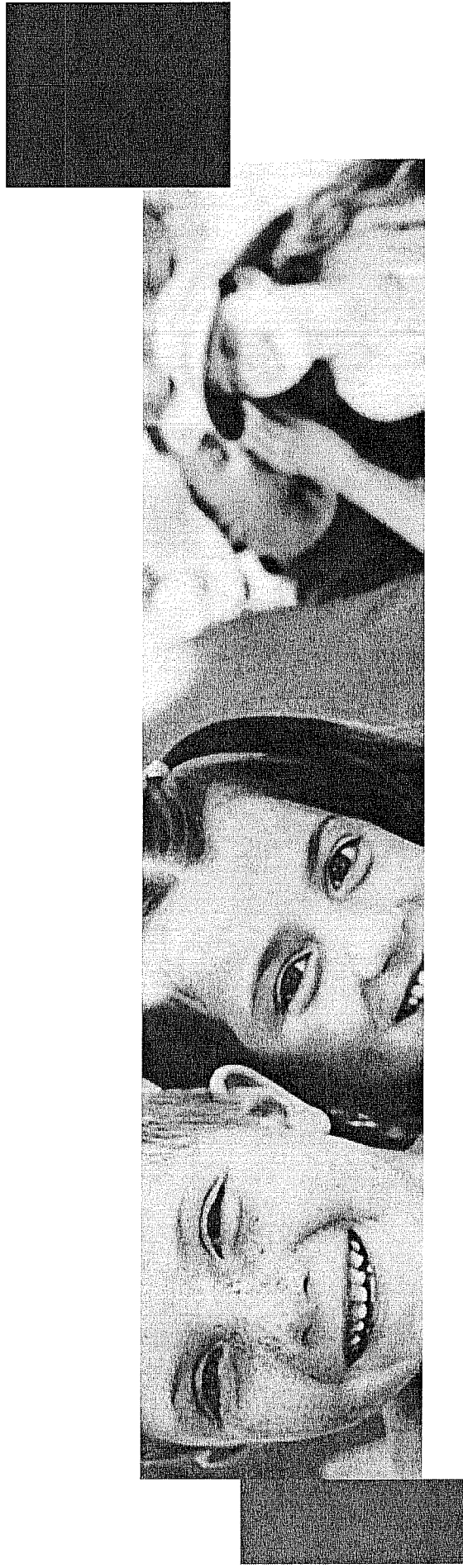


Bundeskinderschutzgesetz



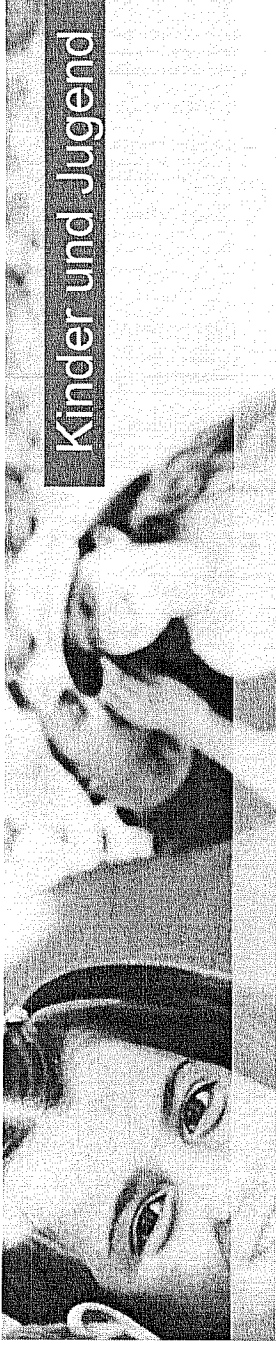
Der Inhalt in Kürze

Stand 16. März 2011

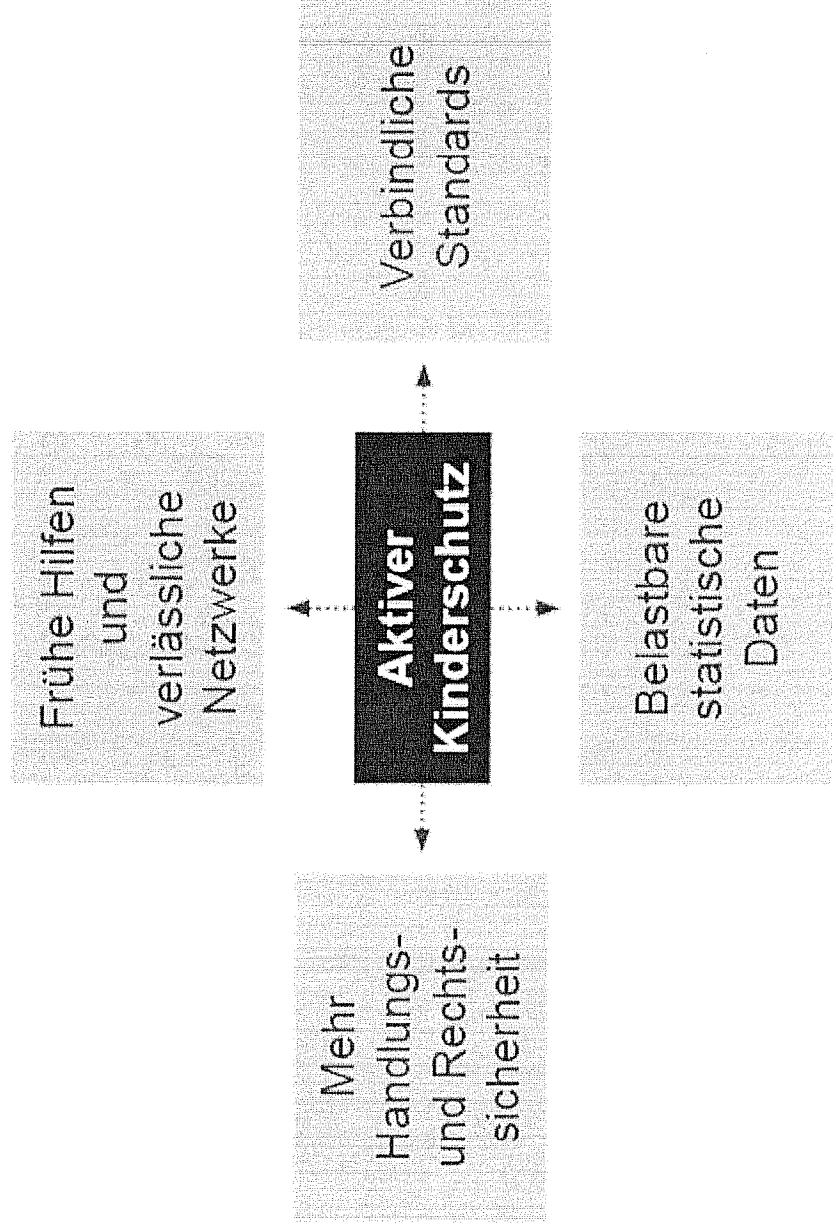


Inhalt

- | Eckpfeiler des Bundeskinderschutzgesetzes
 - | Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke
 - | Mehr Handlungs- und Rechtssicherheit
 - | Verbindliche Standards
 - | Belastbare statistische Daten



Eckpfeiler des Bundeskinderschutzgesetzes 2011





Eckpfeiler des Bundeskinderschutzgesetzes 2011

1) Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke

- | **Frühe Hilfen werden zu Basisangeboten** der Kinder- und Jugendhilfe - auch für werdende Eltern.
- | (Werdende) **Eltern werden aktiv angesprochen** – sie erhalten Beratung und Information über Unterstützungsangebote vor Ort.
- | **Alle wichtigen Akteure** im Kinderschutz **werden in Kooperationsnetzwerken zusammengeführt**, um Familien individuelle Hilfe rund um die Geburt und die ersten Lebensjahre ihres Kindes zu bieten.
- | **Das Familienministerium stellt 120 Millionen Euro** zwischen 2012 und 2015 **für den verstärkten Einsatz von Familienhebammen** bereit.



Eckpfeiler des Bundeskinderschutzgesetzes 2011

2) Mehr Handlungs- und Rechtssicherheit

- | **Verhinderung von „Jugendamts-Hopping“**: Das bisher zuständige Jugendamt gibt alle notwendigen Informationen an das neue Jugendamt weiter (im Falle eines Umzugs der Familie), um Kinder wirksam zu schützen.
- | **Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger**: Die Voraussetzungen für eine zulässige Weitergabe von Informationen durch Ärzte/Psychologen an das Jugendamt werden klar definiert.
- | **Obligatorische Hausbesuche**: Um die Lebenssituation eines Kindes zu beurteilen, werden Hausbesuche durchgeführt, sofern sie nach fachlicher Einschätzung erforderlich sind und den Schutz des Kindes nicht gefährden.
- | Einrichtungen haben **Anspruch auf fachliche Begleitung** in Kinderschutzfragen wie z.B. zu Präventions- und Schutzkonzepten und bei konkreten Verdachtsfällen.



Eckpfeiler des Bundeskinderschutzgesetzes 2011

- 2) Mehr Handlungs- und Rechtssicherheit (Fortsetzung)
- | **Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** der Kinder- und Jugendhilfe müssen ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen.
- | **Öffentliche und freie Träger** vereinbaren die Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses für **Ehrenamtliche** je nach Art, Dauer und Intensität des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen.
- | Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, erhalten nur nach **Nachweis erweiterter Führungszeugnisse** des Personals und bei Implementierung geeigneter Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche eine **Betriebserlaubnis**.

→ Damit greift das Bundeskinderschutzgesetz zentrale Empfehlungen der Runden Tische „Heimkinder“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ auf.



Eckpfeiler des Bundeskinderschutzgesetzes 2011

3) Verbindliche Standards

- | Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung, -sicherung und -überprüfung wird für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe **gesetzlich festgeschrieben**.
- | **Qualitätskriterien und -sicherungsinstrumente sowie Bewertungsmaßstäbe** werden durch öffentliche und freie Träger auf kommunaler Ebene vereinbart – auf Landesebene geschieht dies über Rahmenverträge.
- | Die Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kinder- und Jugendhilfe werden mit **öffentlicher Förderung und Finanzierung verknüpft**: Einrichtungen erhalten auch nur dann eine Betriebserlaubnis, wenn sie ein **Konzept** zur Qualitätsentwicklung und -sicherung und damit zur Einhaltung fachlicher Standards vorlegen.

→ *Damit greift das Bundeskinderschutzgesetz zentrale Empfehlungen der Runden Tische „Heimkinder“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ auf.*



Eckpfeiler des Bundeskinderschutzgesetzes 2011

4) Belastbare statistische Daten

- | Die **Datenbasis** zum Kinderschutz wird in der Kinder- und Jugendhilfestatistik erweitert.
- | Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik wird erfasst, wie die Jugendämter ihren Schutzauftrag umsetzen („§ 8a-Statistik“).